

Ämtlicher Anzeiger.

1947

Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 308

Sonnabend, den 16. Dezember

1922

60271

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Grundsteuerberufungsausschusses.

Der Senat bringt zur öffentlichen Kenntnis, daß sich der gemäß § 23 des hamburgischen Grundsteuergesetzes vom 29. März d. J. eingesetzte Grundsteuerberufungsausschuß wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender:
Staatsrat Dr. Lippmann.

Mitglieder:

Dr. Herbert Barbo,
Hermann Kampen.

Vertreter:

Emil Hüffmeier,
Johannes Beckmann.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Dezember 1922.

60281

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Kennung der Leuchttonne Nr. 16
bei der Lütje.

Die Leuchttonne Nr. 16 hat an Stelle des bisherigen ununterbrochenen Feuers ein zweiblitiges Gruppenfeuer von folgender Kennung erhalten:

Blitz	2 Sekunden,
kurze Pause	2 " "
Blitz	2 " "
lange Pause	6 " "
Wiederteil	12 " "

Hamburg, den 12. Dezember 1922.

Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

60291

Bekanntmachung,

betreffend

die Eintragung verschiedener Bauwerke und ihrer
Umgebung in die Denkmalliste.

Auf Grund § 5 des Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht,

daß nachstehend aufgeführte Bauwerke und ihre Umgebung, nämlich:

die St. Abundi-Kirche nebst Kirchhof in Groden,

die St. Gertrud-Kirche nebst Kirchhof in Töle,

die Martinskirche in Cuxhaven (Nebenbühler Kirche),

deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, in die Denkmalliste eingetragen worden sind.

Die Eintragung hat die Wirkung, daß die vorstehend aufgeführten Baudenkmäler ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde weder ganz oder teilweise beseitigt oder von ihrem Standorte entfernt, noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert und die Umgebung der Kirchen weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden dürfen.

Baudenkmäler, über die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht zusteht, dürfen nicht ohne Genehmigung mit beweglichen Gegenständen ausgestattet werden, sofern diese das Aussehen des Baudenkmals im Innern oder Außen erheblich beeinflussen würden.

Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach § 304 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu M 30 000,— und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu M 300 000,— oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Eine Verurteilung kann öffentlich bekanntgemacht werden.

Hamburg, den 6. Dezember 1922.

Die Denkmalschutzbehörde.